

Deanthropozentrierte Rechtssubjektivität. Zum Schutz des Menschen, seiner technischen Bestandteile und digitalen Zwillinge

Jann Maatz*

A. „Wo beginnt der Rest der Welt?“

Ich möchte heute über Rechtssubjektivität sprechen, genauer: über deanthropozentrierte Rechtssubjektivität. Das Präfix „de-“ in „deanthropozentrierte“ zeigt die Richtung an, in die meine Überlegungen gehen sollen, nämlich *weg* vom Menschen. Und dennoch könnte es mit dem Affix „re-“ ausgetauscht werden, *zurück* zum Menschen. Aber ich will anders anfangen: In meinem Portemonnaie trage ich stets ein Polaroid meiner Frau bei mir. Es ist ein Bild von *ihr*, das ich in unseren Flitterwochen gemacht habe. Wann immer ich etwas bezahlen möchte – oder eher muss –, sehe ich das Bild, zumindest seine Umrisse. Es erinnert mich an unsere Zeit in den Tropen, an das Frühstück im Hotel, an unsere Hochzeit, an *sie*, an uns. *Primo Levi* hat seine Leser einmal dazu aufgefordert zu überlegen, „was für einen Wert, was für eine Bedeutung selbst die geringsten unserer täglichen Gewohnheiten in sich bergen, unsere hundert kleinen Dinge, die auch der armseligste Bettler sein eigen nennt: ein Taschentuch, ein alter Brief, die Fotografie eines lieben Menschen.“¹ Diese Dinge sind, schreibt *Levi* weiter: „Teile von uns selbst“, „fast wie Glieder unseres Körpers“. Denn sie erfüllen eine wesentliche Funktion für uns, indem sie uns erinnern, oder: sie lassen uns erinnern. Sie helfen uns, unsere Geschichte zu erhalten und zu erzählen. Ebenjene Funktion dieser Dinge veranlasste *Andy Clark*

* Bei dem Text handelt es sich um eine gekürzte und revidierte Fassung meines Aufsatzes aus der *Zeitschrift für Geistiges Eigentum* (16) 2024, 425-448. Die ursprüngliche Fassung ging aus einem Vortrag auf der interdisziplinären Tagung des ZEVEDI (Zentrum verantwortungsbewusste Digitalisierung) zu dem Thema „Annäherungen an den digitalen Zwilling: Zur Emergenz der Datenkörper“ im November 2024 an der Justus-Liebig-Universität Gießen hervor. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Für hilfreiche Anmerkungen und Kritik zur ursprünglichen Textfassung sei *Malte Gruber*, *Vagias Karavas* und *Theresa Maatz* herzlich gedankt.

1 *P. Levi*, *Ist das ein Mensch?*, 13. Auflage 2023, S. 25.

und *David Chalmers* in dem berühmt gewordenen Aufsatz „The Extended Mind“ zu der Frage: „Wo endet der Geist und wo beginnt der Rest der Welt?“² Ähnlich wie auch schon *Malte Gruber*³ will ich daran anknüpfend die Frage stellen: Gibt es noch den *einen* Körper des Menschen, dessen personaler Rechtsschutz notwendigerweise an den Demarkationen von Haut und Schädeldecke beginnt und endet oder kann der Körper in der Welt des Rechts auch dort sein, wo Natur oder sogar Technik seine Funktionen erfüllen?

Seit je her verflechten und assoziieren wir uns mit sogenannten „Dingen“ wie Computern, Notizbüchern, Brillen, Hörgeräten, Smartwatches, Blutzuckermessgeräten usw., um unsere Körper- und Sinnesfunktionen zu verbessern, zu erweitern und zu überwachen. Aber wir begreifen diese „Dinge“ nicht als Anteile unseres materialisierten Körpers oder unserer Rechtssubjektivität, solange sie nicht *auf Dauer* und *fest* mit uns verbunden sind. Diese „Dinge“ stehen als lose Rechtsobjekte, als Sachen im Sinne des § 90 BGB in einem steten Spannungsverhältnis zwischen Erweiterung und Entfremdung unsereins zugleich. „Es ist [...] das Fremde im Dienste des Eigenen, das sich gerade deshalb durch eine besondere Ambivalenz von gleichzeitiger Vertrautheit, Selbstverständlichkeit wie ebenso weitgehender Fremdheit, Andersartigkeit auszeichnet.“⁴ Diese fremden Dinge sind (noch) kein Teil von uns. Sie müssen aber nicht auf ewig bloße Objekte des Rechts sein, denn mit etwas Glück gelingt ihnen ein Aufstieg, eine Metamorphose zum Rechtssubjektteil, indem sie mit einem Körper, einer materialisierten Person symbiosieren:⁵ Sie erfüllen Körperfunktionen und im Gegenzug teilen sie das rechtliche Schicksal des Körpers. Man denke nur an Zahnplomben, Implantate, Prothesen und Herzschrittmacher.⁶ Sie werden Teil des Körpers, Teil des Menschen und Teil des Rechtssubjekts. Ebenso kann es auch zu rechtlichen Abstiegen, Verwandlungen in die andere Richtung,

2 A. Clark/D. Chalmers, Der ausgedehnte Geist, in: J. Fingerhut/R. Hufendiek/M. Wild (Hrsg.), Philosophie der Verkörperung. Grundlagentexte zu einer aktuellen Debatte, 2. Aufl. 2017, S. 205.

3 M. Gruber, Bioinformatonsrecht. Zur Persönlichkeitsentfaltung des Menschen in technisierter Verfassung, 2015, S. 30.

4 W. Schneider, Der Prothesen-Körper als gesellschaftliches Grenzproblem, in: Schroer (Hrsg.), Soziologie des Körpers, 2005, S. 371 (374).

5 Zu diesem Sprachbild J. Kersten, Menschen und Maschinen. Rechtliche Konturen instrumenteller, symbiotischer und autonomer Konstellationen, JZ 2015, I (4).

6 Siehe dazu nur MüKoBGB/Stresemann, Bd. I, 9. Aufl., München 2021, BGB § 90 Rn. 28; BeckOGK-BGB/Mössner, 15.3.2024, BGB § 90 Rn. 21; BeckOK-BGB/Fritzsche, 71. Ed. 1.5.2024, BGB § 90 Rn. 34.

kommen, sofern Körperteile oder -substanzen vom restlichen Körper getrennt werden, teilweise noch unter dem einschränkenden Vorbehalt, dass diese Trennung endgültig ist.⁷ Die überwiegenden Stimmen der Literatur lassen abgetrennte Körperteile oder entnommene Körpersubstanzen, obgleich der Intention einer späteren Wiederverbindung, in dem Moment der gelösten Verbindung analog § 953 BGB als Sache, als Rechtsobjekt, in das Eigentum des Menschen, des Rechtssubjekts, fallen.⁸ Sie gehören nicht mehr zum Körper, denn „[h]erkömmlicherweise wird unter dem Schutzgut ‚Körper‘ [im Sinne] des § 823 Abs. 1 BGB der lebende Mensch als Einheit verstanden, die in ihrer ‚Materialisierung‘ zwar nicht wegen der Materie, aber begrenzt durch die (ungetrennte) Materie in ihrer biologischen Einheitlichkeit und Gesamtheit geschützt wird.“⁹ Dann lässt sich fragen, ob etwa die Zerstörung eines Organs noch im Operationsaal, das zur Behebung einer Fehlfunktion für einige Minuten entnommen wurde, wirklich keine Körperverletzung sein soll? Und ist es wirklich relevant für die Einordnung als Körper- oder Eigentumsverletzung, ob ein wieder annäherbares Körperteil buchstäblich noch am „seidenen Faden“ hängt, wenn es vernichtet wird?¹⁰ Ist diese rechtsinterne Rekonstruktion der außenweltlichen Aspekte des menschlichen Körpers noch sozialadäquat?

I. Der Körper und seine extrakorporalen Bestandteile

An die Stelle dieses zu engen objektiv-materialistischen Verständnisses, wonach der Körper und seine Bestandteile nur das sind, was mit Fleisch und Blut verbunden ist, setzte der Bundesgerichtshof im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB einen weiten, subjektiv-funktionalistischen Körperbegriff: Er urteilte, dass eingefrorenes Sperma, dessen Wiedereinfügung in den eigenen Körper offensichtlich nicht intendiert war, ein *Bestandteil des Körpers* und dessen Vernichtung eine Körperverletzung sei, um somit dem betrof-

7 BGHZ 124, 52.

8 *Stresemann* (Fn. 6), BGB § 90 Rn. 26 f.; *Mössner* (Fn. 6), BGB § 90 Rn. 20; *Fritzsche* (Fn. 6), BGB § 90 Rn. 33 m.w.N.

9 *J. Taupitz*, Der deliktsrechtliche Schutz des menschlichen Körpers und seiner Teile, NJW 1995, 745.

10 *H. Schünemann*, Die Rechte am menschlichen Körper, 1985, S. 116.

fenen Kläger der alten Rechtslage entsprechend einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 25 000 DM zu gewähren.¹¹ Im Urteil heißt es:

„Werden dem Körper Bestandteile entnommen, um mit ihm nach dem Willen des Rechtsträgers zur Bewahrung der Körperfunktionen oder zu ihrer Verwirklichung später wieder vereinigt zu werden, dann führt eine Betrachtung, nach der § 823 Abs.1 BGB die körperliche Integrität in Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Rechtsträgers umfassend schützt, zu dem Ergebnis, daß diese Bestandteile auch während ihrer Trennung vom Körper aus der Sicht des Schutzzweckes der Norm mit diesem weiterhin eine *funktionale Einheit* bilden.“¹²

Der Körper ist in dieser Auslegung dann bi- oder sogar multilokal. So spottete *Jochen Taupitz* etwa, dass der Körper eines Samenspenders überall dort ist, wo sein Samen aufbewahrt wird.¹³ Diese – im Schrifttum überwiegend abgelehnte¹⁴ – funktionalistische Betrachtungsweise des menschlichen Körpers ist jedoch nach der hier vertretenen Auffassung in der Lage, die Ausrichtung des deliktischen Rechtsschutzes den „neuen biotechnologischen Wirklichkeiten“¹⁵ und Möglichkeiten, etwa die Auslagerung und Aufbewahrung von Körpersubstanzen, anzupassen. Zugleich kehrt der des Bundesgerichtshof der Auffassung den Rücken zu, wonach es sich bei dem menschlichen *Körper* um „etwas natürlich Vorgegebenes mit festen Grenzen, als eine in seiner schieren Materialität überhistorische Referenz“ handle, „an der sich das Recht zu orientieren habe.“¹⁶ Wenn der menschliche Körper sich funktional und lokal ausweitet, dann erhöhen sich auch seine Gefährdungspotenziale. Die Aufgabe eines (bio-)technologisch aufgeklärten Rechts ist es, diese Expansionstechnologien und -potenziale zu

11 Vgl. dazu § 847 Abs.1 BGB a.F.: „Im Falle der Verletzung des Körpers [...] kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.“

12 BGHZ 124, 52 (Hervorhebung durch den Verfasser).

13 Kritisch *Taupitz*, Schutz (Fn. 9), 750.

14 Ablehnend etwa *MüKoBGB/Wagner*, Bd. VII, 9. Aufl., München 2024, BGB § 823 Rn. 222 m.w.N.; *A. Laufs/E. Reiling*, Schmerzensgeld wegen schuldhafter Vernichtung deponierten Spermas?, NJW 1994, 775 ff.; *A. Laufs*, Die Entwicklung des Arztrechts 1993/1994, NJW 1994, 1562 (1563); *Taupitz*, Schutz (Fn. 9), 745 ff.; *A. Spickhoff*, Die Entwicklung des Arztrechts 2001/2002, NJW 2002, 1758 (1767); *J. Neuner*, Das Schmerzensgeld, JuS 2013, 577 (579).

15 *Gruber*, Bioinformationsrecht (Fn. 3), S. 30.

16 *V. Karavas*, Körperverfassungsrecht. Entwurf eines inklusiven Biomedizinrechts, 2018, S. 45.

erfassen und bestehende Schutzkonzepte zu adaptieren, um auf neuartige Gefährdungen reagieren zu können. Dort, wo die tradierten Schutzkonzepte für den menschlichen Körper versagen, ist rechtliche Innovation gefragt. Dann geht es allem voran „um die ‚natürliche‘ Bestimmung des Körpers selbst [...]. Die ‚Natürlichkeit‘ der Beschreibung wird letztlich daran zu messen sein, inwieweit sie aus unterschiedlichen Beobachterperspektiven erkennbar, sichtbar und vorhersehbar macht, was ein Körper oder ein Teil desselben ist oder sein könnte.“¹⁷ Es kann nämlich zugleich nicht allein vom Willen oder dem bloßen Gefühl des Individuums abhängen, was der Körper oder ein Teil dessen ist, um mit ersterem eine funktionale Einheit zu bilden. Ein ausuferndes „Selbstbestimmtsein“ sollte nicht, nicht ausschließlich, darüber entscheiden, was innerrechtlich „Körper“ ist und was nicht.¹⁸

In diesem Sinne lässt die Trennung und Entnahme von Körperteilen und -substanzen konsequenterweise die Körpereigenschaft und damit Rechtssubjektqualität nicht entfallen, sofern eine erneute Verbindung intendiert oder sogar die bloße extrakorporale Funktionsweise erhalten werden soll. Der Körperverletzungstatbestand schützt dann alle Funktionen, die das Rechtssubjekt, der Mensch, *subjektiv* zu eigen gesetzten Zwecken zu nutzen wünscht und *objektiv*, die ihm „natürlich“ zur Verfügung stehen.¹⁹ Dann gibt es nicht mehr nur noch den *einen* Körper des Menschen, das eine Rechtssubjekt, das an Haut und Schädeldecke beginnt und endet, sondern auch extrakorporale Entitäten, die auf unsichtbare Weise, in einem rechtlichen Sinne mit dem menschlichen Körper verbunden sind und sich nicht mehr in die traditionelle Dichotomie von *Subjekt* und *Objekt* aufteilen lassen, sondern eine „funktionale Einheit“ mit der Rechtssubjektivität des Menschen bilden.

II. Der Körper und seine „ausgelagerten“ technischen Bestandteile

Die Expansion des menschlichen Körpers im bioinformationstechnischen Zeitalter beschränkt sich freilich nicht nur auf extrakorporale Körperteile und -substanzen, die dessen Funktionalität ergänzen bzw. aufrechterhalten

17 Gruber, Bioinformatonsrecht (Fn. 3), S. 33.

18 Vgl. zu dieser Kritik auch Gruber, Bioinformatonsrecht (Fn. 3), S. 30.

19 F. Heubel/G. Freund, Vernichtetes Sperma als Körperverletzung. Eine rechtsethische Diskussion des Körperbegriffs, ZfME 42 (1996), 129 (140).

sollen. Der Begriff „Körper“ wird zwar im alltäglichen Sprachgebrauch nach wie vor überwiegend mit seiner, an Raum und Zeit gebundenen, materiellen Substanz assoziiert. Indes wird auch darüber hinaus ein, für andere nicht sichtbarer, *innerer Erlebnisraum* des Subjekts erfasst. In der philosophischen Anthropologie wird diese Körperdichotomie beschrieben, indem es einen Körper gibt, den der Mensch *hat*, und einen Leib, der *ist*.²⁰ Diese Ambiguität des Menschen ist zutreffend in dem rechtlichen Begriff der „Person“ in seiner ursprünglichen Bedeutung angelegt. Die Person des Menschen verstanden als äußerliche Rollenzuschreibung im Sinne einer *Theatermaske*, die den Zuschauenden das Äußere, den Körper und einen Teil seiner Persönlichkeit zeigt, während der Mensch in seiner Leibhaftigkeit hinter der Maske verborgen bleibt.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Online-Durchsuchung“²¹ im Jahr 2008 kann ein Teil des Menschen und seiner Persönlichkeit auch auf informationstechnische Systeme ausgelagert werden. Der technische Fortschritt bedingt, dass Personalcomputer, Laptops, Smartphones und -watches als Speichermedien zu einem „getreuliche[n] Spiegelbild der persönlichen Interessen, Neigungen, der ökonomischen Situation sowie nicht zuletzt auch der physischen und psychischen Befindlichkeit ihrer Nutzer“²² werden und posthumanistisch gewendet, damit zu einem „ausgelagerte[n] Gehirn“²³, zu einem ausgelagerten „Teil des Körpers“²⁴. In den Worten *Clarks* und *Chalmers*‘ ist „[i]n diesen Fällen [...] der menschliche Organismus mit einer externen Entität in einer wechselseitigen Interaktion verbunden, sodass ein *gekoppeltes System* entsteht, das selbst als kognitives System betrachtet werden kann. Alle Komponenten im System spielen eine aktive kausale Rolle und bestimmen gemeinsam das Verhalten auf dieselbe Art und Weise, wie das Denken es üblicherweise tut.“²⁵

20 Vgl. *L. Wiedemann*, Digitale und analoge Körper, in: R. Gugutzer/G. Klein/M. Meuser (Hrsg.), *Handbuch Körpersoziologie* 2, 2022, S. 75 (79).

21 BVerfGE 120, 274.

22 *M. Kutscha*, Mehr Schutz von Computerdaten durch ein neues Grundrecht?, *NJW* 2008, 1042 (1043).

23 *W. Hoffmann-Riem*, Der grundrechtliche Schutz der Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme, *JZ* 2008, 1009 (1012).

24 *W. Hassemer*, Interview in: *Süddeutsche Zeitung* vom 11.6.2008, 6; vgl. *Hoffmann-Riem*, Vertraulichkeit (Fn. 23), 1012 Fn. 22.

25 *Clark/Chalmers*, Der ausgedehnte Geist (Fn. 2), S. 205 (208).

Um mit dieser Entwicklung Schritt zu halten, stellt das Bundesverfassungsgericht auf die Kernbereichsdoktrin des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ab. Danach gehört zur Entfaltung der Persönlichkeit die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art ohne die Angst zum Ausdruck zu bringen, dass staatliche Stellen dies überwachen.²⁶ Es entschied, dass im Rahmen eines heimlichen Zugriffs auf ein informationstechnisches System die Gefahr bestehe, dass persönliche Daten erhoben werden, die eben jenem Kernbereich zuzurechnen sind.²⁷ Zum Schutz dieses ausgelagerten Kernbereichs der menschlichen Persönlichkeit entwickelte das Gericht ein neues – viel kritisiertes²⁸ – Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Freilich wird klargelegt, dass „das informationstechnische System nicht um seiner selbst willen grundrechtsgeschützt [ist], sondern nur insofern, als seine Vertraulichkeit und Integrität Persönlichkeitsrelevanz haben.“²⁹ Das Neue, das Posthumanistische an dieser Entscheidung liegt darin, dass das funktionelle Verhältnis, die Assoziation, die Verflechtung von Mensch und Maschine mit persönlichkeitsrechtlicher Relevanz markiert wird.³⁰

Anders als bei Körperteilen und -substanzen besteht die Beziehung zum menschlichen Körper nicht in einer potenziellen *physischen* (Wieder-)Verbindung, sondern in einer *psychischen* Assoziation von Mensch und Maschine. Der Mensch überträgt einen Teil seiner persönlichen Innenwelt auf das informationstechnische System, das diesen Ausschnitt der Persönlichkeit „als digitale Bibliothek“³¹ bewahrt. Der körperliche Mensch und die Maschine bilden, übersetzt in die Terminologie des Bundesgerichtshofes aus der „Sperma-Entscheidung“ – dann ebenfalls eine „funktionale Einheit“³² oder im Sinne *Latours* eine „Assoziation von Mensch und nicht-menschlichen Wesen“³³.

26 BVerfGE 109, 279.

27 BVerfGE 120, 274.

28 Siehe nur *M. Eifert*, Informationelle Selbstbestimmung im Internet. Das BVerfG und die Online-Durchsuchungen, NVwZ 2008, 521 ff.; *Kutscha*, Mehr Schutz (Fn. 22), 1042 ff.; *M. Sachs/T. Krings*, Das neue „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“, JuS 2008, 481 ff.

29 *Hoffmann-Riem*, Vertraulichkeit (Fn. 23), 1012.

30 *Kersten*, Menschen (Fn. 5), 2.

31 BVerfGE 120, 274.

32 BGHZ 124, 52.

33 *B. Latour*, Das Parlament der Dinge, 5. Aufl. 2021, S. 103 ff.; so auch *Gruber*, Bioinformati-
onsrecht (Fn. 3), S. 60.

„Anders ausgedrückt werden Computer zu Teilen der technisierten Person, deren Körper und Geist [...] über die Grenzen von Haut und Schädeldecke hinaus funktional erweitert werden können. Informationstechnische Systeme können unter diesen Umständen als körperanaloge Bestandteile eines informationalisierten Menschen erscheinen, dessen körperliche und geistige Konstitution sowohl natürliche als auch künstliche Eigenschaften umfasst. Körperteile, Körperdaten, Körperbilder und -analogien – sie alle bilden die ‚Basis der Persönlichkeit‘. Insoweit werden auch die Integrität und Vertraulichkeit der Informationstechnik zu einer persönlichen Angelegenheit.“³⁴

Das Recht ist dann aufgerufen, den menschlichen Körper in seiner Ganzheitlichkeit zu schützen, eben durch den Schutz der Integrität und Vertraulichkeit seiner Informationstechnik. Die Ausweitung des Personenkonzeptes über die Grenzen von Haut- und Schädeldecke hinaus und der damit einhergehende Schutz des Menschen in seiner funktionalen Einheitlichkeit ermöglicht es, ein Körperbild im bioinformationellen Zeitalter zu entwickeln, das nicht nur Vorteilen jener Expansionstechnologien, sondern auch den damit einhergehenden Gefährdungen angemessen Rechnung tragen kann.³⁵

III. Deliktsrechtlicher Schutz des Mensch-System-Verbunds

Eine solche Ausweitung der Rechtssubjektivität des menschlichen *Körpers* auf seine maschinelle Erweiterung könnte – ähnlich zur Argumentation des Bundesgerichtshofs³⁶ – in bestimmten Verletzungsszenarien der Vertraulichkeit und Integrität eines informationstechnischen Systems durch private Akteure sogar einen immateriellen Schadensersatzanspruch gemäß § 253 Abs. 2 BGB begründen.³⁷

Die heimliche Infiltration des informationstechnischen Systems, der digitalen Innenwelt des Menschen, verletzt dann eben nicht nur das infor-

34 Gruber, Bioinformatonsrecht (Fn. 3), S. 62 f.

35 In diesem Sinne auch das BVerfGE 120, 274: „Einer solchen lückenschließenden Gewährleistung bedarf es insbesondere, um neuartigen Gefährdungen zu begegnen, zu denen es im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und gewandelter Lebensverhältnisse kommen kann.“

36 BGHZ 124, 52.

37 Gruber, Bioinformatonsrecht (Fn. 3), S. 166 f.

mationelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen,³⁸ „grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“³⁹ oder das bloße System als gegenständlich verkörpertes Eigentum persönlicher Daten.⁴⁰ Sie verletzt vielmehr Persönlichkeitsrechte,⁴¹ genauer: die physischen und/oder psychischen Expansionen des Menschen und seines Körpers. In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1957 wird der teleologische Gehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in den Beziehungen des Menschen zu seiner Umwelt, seinem Körper und ihrer funktional-einheitlichen Schutzrelevanz besonders deutlich:

„Das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ist gewissermaßen ein ‚Muttergrundrecht‘ oder ‚Quellrecht‘, aus dem die konkretisierten Gestaltungen fließen, die es im Hinblick auf die verschiedenartigen Persönlichkeitswerte des einzelnen, seine Lebensgüter und Umweltbeziehungen gewinnt. So sind daher auch die besonderen Bestimmungen des bisherigen Rechts, durch die [...] seine körperliche Unversehrtheit [...] gegen Verletzungen geschützt werden, nicht etwa bedeutungslos geworden, vielmehr haben sie dadurch eine Erweiterung erfahren, daß ein Persönlichkeitsschutz auch sonst in Betracht kommen kann.“⁴²

Kann es wirklich überzeugen, diese Assoziationen von Menschen und nichtmenschlichen Wesen heutzutage lediglich in Eigentumsverhältnissen nachzubilden oder handelt es sich dabei vielleicht nur um den Versuch, den neuen „technisierten“ Körper des Menschen in das privatrechtliche Korsett der alteuropäischen Moderne zu zwingen, in der Sachen nur körperliche

38 So aber *Eifert*, Informationelle Selbstbestimmung (Fn. 28), 521 ff.

39 BVerfGE 65, 1.

40 So aber die wohl hM, vgl. nur BGHZ 102, 135; 207, 163 m.w.N.; *Stresemann* (Fn. 6), BGB § 90 Rn. 25; *Mössner* (Fn. 6), BGB § 90 Rn. 84; *Fritzsche* (Fn. 6), BGB § 90 Rn. 27; *P. Bydlinski*, Der Sachbegriff im elektronischen Zeitalter: zeitlos oder anpassungsbedürftig?, AcP 198 (1998), 287 (307 f.).

41 So auch *Jauernig/Kern*, 19. Aufl., München 2023, BGB § 823 Rn. 8; *Gruber*, Bioinformationsrecht (Fn. 3), S. 158 ff.; *M. Bartsch*, Die „Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ als sonstiges Recht nach § 823 I BGB, CR 2008, 613 ff.; *A. Roßnagel/C. Schnabel*, Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und sein Einfluss auf das Privatrecht, NJW 2008, 3534 ff.

42 BGHZ 24, 72; siehe hierzu auch *Wagner* (Fn. 14), BGB § 823 Rn. 220.

Gegenstände und Personen nur (materiell-wahrnehmbare) Menschen sein können?

Verabschiedet man sich von der Illusion einer „sozialtypische[n] Offenkundigkeit“⁴³, der in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Rechte und Rechtsgüter und ihrer Demarkationen, und nimmt stattdessen ihre Verschränkungen ernst, kann man die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum „Körperbegriff“ als eine Wegweisung hin zu einem „körperanalogen Persönlichkeitsgut“⁴⁴ in technisierter Verfassung verstehen. Das würde dem Telos der Norm besser gerecht: „Schutzgut des § 823 Abs. 1 BGB ist nicht die Materie, sondern das Seins- und Bestimmungsfeld der Persönlichkeit, das in der körperlichen Befindlichkeit materialisiert ist. Die Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB schützt den Körper als Basis der Persönlichkeit.“⁴⁵

Der technisierte Körper wird dann zum eigentlichen Schutzgut des Rechts auf Integrität und Vertraulichkeit eines informationstechnischen Systems, „dessen ausgelagerte Teile dann sowohl in ihren vermögenswerten als auch in ihren ideellen Aspekten im Rahmen des ‚sonstigen Rechts‘ geschützt sind.“⁴⁶ Eine Integritätsverletzung des informationstechnischen Systems, das als Erweiterung des menschlichen Körpers betrachtet wird, kann dann eben nicht nur zu einem materiellen Schadensersatzanspruch zur Wiederherstellung des Systems führen, sondern unter Umständen auch zu einem immateriellen Entschädigungsanspruch gemäß § 253 Abs. 2 BGB. Wenn man eine Infiltration des Systems gleichzeitig als Integritätsverletzung des menschlichen Körpers – der „Basis“⁴⁷, des „Kernbereichs“⁴⁸ der Persönlichkeit – begreift, wird die Annahme einer „schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzung“⁴⁹ als Voraussetzung für einen immateriellen Entschädigungsanspruch nachvollziehbar.⁵⁰ Dies hätte darüber hinaus den Vorteil, dass ein entsprechender – auf § 253 Abs. 2 BGB – gestützter imma-

43 K. Larenz/C.-W. Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band, Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl., 1994, S. 491.

44 Gruber, Bioinformatonsrecht (Fn. 3), S. 165.

45 BGHZ 124, 52.

46 Gruber, Bioinformatonsrecht (Fn. 3), S. 165.

47 BGHZ 124, 52.

48 Wagner (Fn. 14), BGB § 823 Rn. 220.

49 Vgl. zu diesem Erfordernis nur BeckOGK-BGB/Brand, 1.3.2022, BGB § 253 Rn. 40; Bartsch, Sonstiges Recht (Fn. 37), 616.

50 Gruber, Bioinformatonsrecht (Fn. 3), S. 167; Bartsch, Sonstiges Recht (Fn. 41), 616 zog diese Konsequenz noch nicht, bemängelte gleichwohl die zivilrechtliche Sanktion aufgrund der hohen Anforderung an einen immateriellen Entschädigungsanspruch im Rahmen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch eine Integritätsverletzung

terieller Entschädigungsanspruch auf die Erben des Geschädigten übergehen könnte und sich insoweit dem erhöhten Schutzniveau des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angleiche.⁵¹

B. Entmenschlichung durch Vermenschlichung?

Die Überlegungen zu einer solchen Ausweitung des rechtlichen Personenkonzeptes und seines Schutzes auf „Dinge“ provoziert dann Kritik von denen, die meinen, man müsste den Menschen und seine hervorgehobene Stellung im Rechtssystem verteidigen. So warnt der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts *Di Fabio* etwa davor, dass dem Menschen in dekonstruktivistischer Manier seine „Exklusivität“ geraubt würde, wenn man „Tieren, der Natur, Dingen oder automatisierten Systemen [Rechtspersönlichkeit]“⁵² zuschreibt. Wir verlören „den Halt einer normativen Grundordnung, die sehr bewusst gegen politische Irrwege des 20. Jahrhunderts den Menschen in den Mittelpunkt der Rechtsordnung stellt.“⁵³ Anstelle dieser wohl deutlich überzogenen Mahnung könnte man auch eine differenzierte Sichtweise einnehmen: Das „Menschliche [lässt sich nämlich gar] nicht erfassen und retten, wenn man ihm nicht jene andere Hälfte seiner selbst zurückgibt: den Anteil der Dinge.“⁵⁴

I. Deanthropozentrierung als Strategie

Die Frage des richtigen Umgangs mit diesen unbekanntem nichtmenschlichen Entitäten „out there“, den sich noch außerhalb des Rechts befindenden Aktanten, beschäftigt die Rechtswissenschaft schon eine Weile. Die Positionen haben sich verfestigt. Die Debatte scheint nahezu festgefahren. Es gibt diejenigen, die wie *Di Fabio* am Idealbild eines technikfreien Menschen festhalten. Für sie ist alles Nichtmenschliche bloßes Werkzeug, eben

des informationstechnischen Systems als „schwach [und] rechtspolitisch wohl unzureichend.“

51 Zur Kritik der Unvererblichkeit und Unübertragbarkeit eines immateriellen Entschädigungsanspruchs im Rahmen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (BGHZ 165, 203) siehe *Brand* (Fn. 49), BGB § 253 Rn. 40, 43.

52 U. *Di Fabio*, Metamorphosen der Zurechnung. Droht der Verlust personaler Rechtssubjektivität?, JZ 2020, 1073 (1078).

53 *Di Fabio*, Metamorphosen (Fn. 52), 1078.

54 *B. Latour*, Wir sind nie modern gewesen, 5. Aufl. 2015, S. 181.

eine Sache (§ 90 BGB) oder als Sache zu behandeln (§ 90a BGB). Dann erscheint es paradigmatisch auch absurd, anzunehmen, dass ein Computer selbst eine Willenserklärung für den Menschen abgibt. Nein, für sie ist es der Mensch, der sich jeder Artikulation *seines* Willens *durch* die Maschine potenziell bewusst ist und diese in sich aufnimmt, denn der Computer kann doch gar nicht handeln, sondern nur Menschen. Auf der anderen Seite stehen die Befürworter der „künstlichen“ oder „elektronischen Person“, die dem Unbekannten einen vollwertigen Rechtssubjektstatus zugestehen wollen, um die dahinterstehende Technologie tatsächlich nutzen zu können, ohne erwartbare Schadensfälle, Haftungslücken oder Haftungslawinen in Kauf zu nehmen. Und dazwischen gibt es noch die Vertreter einer Teilrechtsfähigkeitslösung oder relativen Rechtssubjektivität, die zwar keinen vollwertigen – dem Menschen allzu ähnlichen – Rechtssubjektstatus fordern, aber in bestimmten gesellschaftlichen Situationen eben schon, etwa dann, wenn eine künstlich-intelligente Entität rechtsgeschäftliche Erklärungen für einen dahinter stehenden Menschen abgibt und der Mensch, den Inhalt dieser Erklärungen dann wirklich nicht mehr antizipieren kann.

Der Ausweg aus dieser verfahrenen Situation könnte in einer *Deanthropozentrierung* der Rechtssubjektivität liegen. Die *Deanthropozentrierung* der Rechtssubjektivität ist dann unser „zwölftes Kamel“.⁵⁵ Versagen die tradierten rechtlichen Realitätskonstruktionen, um neuartige Konflikte zu lösen, ist es dem Rechtssystem möglich „eine zusätzliche, zugegebenermaßen unwirkliche, künstliche, erfundene Welt [zu] betreten, die diese Blockierung auflöst. Fiktionalisierung eröffnet die Möglichkeit, dass Konflikte im Zustand ihrer moralischen und sozialen Unlösbarkeit entscheidbar werden, wenn auch nur in der imaginären Welt des Rechts.“⁵⁶ Zumindest scheint ein Experimentieren in diese Richtung vielversprechend, bedeutet dies doch nicht die Schaffung unumkehrbarer Zustände. Dann geht es zunächst darum „Personen“, „Handlungen“ und „Zurechnung und Verantwortung“ im Recht, als das, was sie sind zu begreifen, nämlich als rechtsin-

55 Zum Fall vom zwölften Kamel siehe N. Luhmann, Die Rückgabe des zwölften Kamels: Zum Sinn einer soziologischen Analyse des Rechts, Zeitschrift für Rechtssoziologie 21 (2000), 3 ff.

56 G. Teubner/P. Zumbansen, Rechtsverfremdungen: Zum gesellschaftlichen Mehrwert des zwölften Kamels, Zeitschrift für Rechtssoziologie 21 (2000), 189 (195); zur Rechtswelt als Traumwelt jüngst J. Maatz, (V)Erträumte Rechtssubjekte, MERKUR 912 (2025), 74-81; ders., Wir sind nie Personen gewesen! Ein radikaler Enttäuschungsversuch, ARSP 112 (2026), im Erscheinen.

terne Konstruktionen.⁵⁷ Und wenn diese Phänomene jeweils das Ergebnis einer Konstruktion sind, dann sind unter geänderten Bedingungen auch verschiedene konstruktive Lösungen möglich und sogar notwendig. „Die entscheidende Bedingung ist dabei die jeweilige Struktur des Handelns.“⁵⁸ Daran wird auch deutlich, dass *Deanthropozentrierung* nicht meint, nicht-menschlichen Wesen ein vorpositives „Recht auf Rechte“ zuzuerkennen. Es bedeutet schlichtweg, noch außerrechtliches, real erfahrbares *Handeln*, innerrechtlich erfassbar zu machen, indem man jenen Wesen in bestimmten gesellschaftlichen Situationen rechtliche *Handlungsfähigkeit* zuschreibt und sie somit als Zurechnungsadressen für Verantwortung konstruiert. So ist auch die den Menschen durch das Recht unterstellte *Fähigkeit zu handeln* (vgl. §§ 104 ff., 827 f. BGB), selbst nur „ein für Zurechnungszwecke geschaffenes, institutionell etabliertes *Wahrnehmungsmuster und Zurechnungskonstrukt*“⁵⁹. Gleiches gilt für die „Erfindung der juristischen Person [...] bei der die Zuschreibung von Handlungsfähigkeit von Menschen auf Kommunikationsprozesse ausgeweitet wurde.“⁶⁰

In der Kunstsprache der Rechtsdogmatik ließe sich eine solche Zuschreibung von Handlungsfähigkeit an eine künstlich-intelligente Entität am Beispiel des Deliktsrechts wie folgt realisieren: Sofern eine nichtmenschliche – maschinelle – Entität tatsächlich dazu in der Lage ist, Rechte und Rechtsgüter Dritter im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB zu verletzen, wäre es nur systemrational, diese schädigende Handlung der Entität auch als *eigene Handlung* zuzurechnen. So lautet auch § 823 Abs. 1 BGB nicht: „Verletzt ein Mensch widerrechtlich [Rechte oder Rechtsgüter] eines anderen, ist er dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“, sondern „Wer [Rechte oder Rechtsgüter] eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Diese offene Tatbestandsformulierung des ersten Halbsatzes („Wer [...] verletzt“) ermöglicht es, die *Verletzungskompetenz* auch einem nichtmenschlichen Wesen zuzuschreiben und in einem objektivierten Sinne verantwortlich zu machen. Der deliktische Rechtswidrigkeitsvorwurf ist dann zu *deanthropozentrieren* und auf eine Beobachtung rechtswidrigen algorithmischen

57 M. Gruber/J. Maatz, Nichtmenschliche Zurechnungssubjekte. Zur Deanthropozentrierung privatrechtlicher Verantwortung, RphZ II (2025), 85-104.

58 K. Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: K. Bayertz (Hrsg.), Verantwortung: Prinzip oder Problem, 1995, S. 3 (4).

59 W. Krawietz, Theorie der Verantwortung, in: K. Bayertz (Hrsg.), Verantwortung: Prinzip oder Problem, 1995, S. 185 (207).

60 Teubner/Zumbansen, Kamel (Fn. 56), 208.

Verhaltens zu verlagern.⁶¹ Eine Haftung kommt dann nur in Betracht, wenn die nichtmenschliche Entität gegen eine *Verhaltensregel* aus einem Verhaltensregelkatalog verstoßen hat,⁶² die jenes Verhalten dann als *rechtswidrig* klassifiziert. Diese neuartige *dezentrierte* Form der Haftungsverantwortung ist dann nach dem Grundsatz „respondeat superior“ an dem Haftkapital des Betreibers der handelnden Entität festzumachen.⁶³ Rechtsdogmatisch gesprochen handelt es sich hier um eine *Tatbestandsverschiebung*, die dann, wenn eine nichtmenschliche Entität durch eine „rechtswidrige Handlung“ ein Recht oder Rechtsgut eines Dritten verletzt, einsetzt und dem Betreiber zugerechnet wird, der dem Dritten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Diametral dazu können sich auch Situationen ergeben, wie am Beispiel einer Beeinträchtigung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme gezeigt, in denen der Schutz der Mensch-Maschine-Assoziation zu einer gesellschaftlichen Notwendigkeit wird. Die Maschine ist dann nicht bloßes Rechtsobjekt, deren Schutz den Eigentumsinteressen des Menschen entspricht. Die Maschine ist als ausgelagerter Teil des Körpers, Teil der Persönlichkeit des Menschen und damit Teil seiner Rechtssubjektivität zu betrachten. Rechtssubjektivität kann und darf in diesen Fällen nicht nur dem Menschen zugeschrieben werden. In den Kreis des Rechtssubjekts ist die Maschine ebenso miteinzubeziehen wie extrakorporal gelagerte Körpersubstanzen, temporär entnommene Organe und Körperteile. Die Mensch-Maschine-Assoziation wird zum *deanthropozentrierten Rechtssubjekt*, letztendlich dient dies dem einzigen Ziel: dem Schutz des Menschen in „technisierter Verfassung“, eben dem Schutz des Menschen im 21. Jahrhundert. *Deanthropozentrierung* ist in diesem Sinne nichts anderes als eine *Reanthropozentrierung*.

61 So bereits G. Teubner, *Digitale Rechtssubjekte? Zum privatrechtlichen Status autonomer Softwareagenten*, AcP 218 (2018), 155 (193); ähnlich die „spezielle Roboterhaftung“ J. Hanisch, *Zivilrechtliche Haftungskonzepte für Robotik*, in: E. Hilgendorf (Hrsg.), *Robotik im Kontext von Recht und Moral*, 2014, S. 27 (46 ff.).

62 Beispielhaft nennt Hanisch, *Haftungskonzepte für Robotik* (Fn. 61), S. 49 etwa das „Übersehen entscheidungsnotwendiger Umstände“, „Einbeziehung falscher Umstände in die internen Prozessabläufe“, „fehlerhafte Abwägung erfasster Umstände“, „verzögerte Reaktion“ und „fehlendes Anlernen von Entscheidungsprozessen und Verboten“.

63 A. Beckers/G. Teubner, *Digitale Aktanten, Hybride, Schwärme: Drei Haftungsregime für künstliche Intelligenz*, 2024, S. 154.

II. Sich in den Sachen ein Dasein geben

Diese Perspektive wird uns sogar, sofern man im posthumanistischen Sinne liest, durch einen *der* Denker der Moderne schlechthin – Hegel – eröffnet. Er erkannte, dass „[d]ie Person [...] sich eine äußere *Sphäre ihrer Freiheit* geben [muss], um als Idee zu sein.“⁶⁴ Er verdeutlicht für uns, dass die Verbindung des Menschen und seiner Außenwelt – einschließlich der Dinge – notwendig für die Verwirklichung menschlicher Freiheit und Identität ist. Wenn wir also die Rechtsfähigkeit des Menschen und seine Freiheit betrachten, würden diese zu bloßen Fiktionen verkommen, wenn es unmöglich ist, sich mit „Sachen“ außerhalb von Eigentumsverhältnissen zu verbinden. „Die Erkenntnis Hegels, daß die Rechtsfähigkeit der Person eine Realisierungsmöglichkeit in der ‚äußeren Sphäre ihrer Freiheit‘ fordere, ist dabei als die grundsätzliche Aussage wohl zu trennen von der Identifizierung dieser ‚äußeren Sphäre‘ mit dem Privateigentum.“⁶⁵ Hegel beschreibt Sachen nämlich als „der *natürlichen Existenz äußerlich und zugleich [...]* ohne Gegensatz angehörig“⁶⁶. Und an anderer Stelle konkretisiert er dieses Verhältnis zwischen Menschen und Dingen: „Der freie Wille muß sich zunächst, um nicht abstrakt zu bleiben, ein Dasein geben, und das erste sinnliche Material dieses Daseins sind die Sachen, das heißt die äußeren Dinge [...] Die Freiheit, die wir haben, ist das, was wir Person nennen, das heißt das Subjekt, das frei und zwar für sich frei ist und sich in den Sachen ein Dasein gibt.“⁶⁷ Die Beziehung zwischen Menschen und Dingen ist dann nicht nur eine Frage der rechtlichen Anerkennung, sondern vielmehr eine fundamentale Dimension menschlicher Existenz. Aufgrund dieser eigentümlichen Verflechtung des Menschen und den Dingen muss man es reduktionistisch nennen, Rechtssubjektivität als menschliche Exklusivität zu beschreiben. Denn dann will man „das Handeln nur wenigen Mächten zuschreiben und [...] allem anderen nur die Rolle bloßer Zwischenglieder und stummer Kräfte [lassen]. Wenn man das Handeln auf alle Mittler umverteilt, verliert man zwar die reduzierte Form des Menschen, gewinnt aber eine andere, die man unreduziert nennen muß.“⁶⁸

64 G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1820, S. 102 (Hervorhebung im Original).

65 P. Landau, Hegels Begründung des Vertragsrechts, in: M. Riedel (Hrsg.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Band 2, 1975, S. 176 (179).

66 Hegel, Philosophie des Rechts (Fn. 64), S. 103 (Hervorhebung im Original).

67 Hegel, Philosophie des Rechts (Fn. 64), S. 91.

68 Latour, Wir sind nie modern gewesen (Fn. 54), S. 183.

Das Aufspüren und Sichtbarmachen solcher Mensch-Ding-Verbindungen macht auf die Unzulänglichkeit unserer traditionellen Dualismen wie Subjekt/Objekt, belebt/unbelebt, Natur/Gesellschaft im Zeitalter der Digitalisierung aufmerksam. Zugleich ist das primäre Ziel dieses Unterfangens nicht, Rechtssubjektivität auf Dinge zu übertragen oder Menschen zu Rechtsobjekten zu degradieren, sondern die Grenzen des Subjekt/Objekt-Dualismus zu verschieben und stattdessen die Verflechtungen von Menschen und nichtmenschlichen Wesen wahr- und ernst zu nehmen.⁶⁹ Es geht nicht darum, das informationstechnische System zu personifizieren,⁷⁰ wiewohl hierfür in anderen gesellschaftlichen Kontexten im Sinne der Erwartungsstabilisierung gute Gründe bestehen. Vielmehr geht es um den Schutz des Rechtssubjekts Mensch, indem man seine Grenzen funktional erweitert und diejenigen „Dinge“ inkludiert, die ihn ausmachen. Dann müssen extrakorporale Körperteile und -substanzen, der Personalcomputer und noch unaufgespürte Verflechtungen und Assoziationen geschützt werden, die zum Teil der Persönlichkeit des Menschen geworden sind.⁷¹ Die experimentelle Ausdehnung der Rechtssubjektivität auf den „Anteil der Dinge“, die sie ausmachen, dient dann nicht alleine der diametralen Komplexitätsreduktion und Verantwortungszuschreibung für das Handeln neuartiger Mensch-Ding-Assoziationen, sondern vor allem „der Schaffung von Vertrauen als Ermöglichungsbedingung für technische Innovationen – und darüber hinaus der Gewährleistung von Möglichkeits- und Entfaltungsräumen des bio- und informationstechnologischen Produktionsregimes.“⁷² Die *Maske* der Rechtspersönlichkeit bildet dann neben dem materialisierten Körper des Menschen vielleicht auch noch das informationstechnische System ab. Die Person wird dann zum normativen Dreh- und Angelpunkt des

69 B. Latour, Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft, 2002, S. 236; dazu noch weitergehend V. Karavas, Das Computer-Grundrecht. Persönlichkeitsschutz unter informationstechnischen Bedingungen, WestEnd 7 (2010), 95 (99).

70 Dazu bereits E. Esposito, Strukturelle Kopplungen mit unsichtbaren Maschinen, Soziale Systeme 7 (2001), 241 (248): „Da Personen interne Konstruktionen sind, bestimmt die Gesellschaft aufgrund der eigenen Strukturen selbst, wer und unter welchen Umständen als Person gilt – also welche Form und Reichweite die gesellschaftliche Exklusion gewinnt [...] Heute wird eventuell den Computern Persönlichkeit zugeschrieben.“

71 Gruber, Bioinformatonsrecht (Fn. 3), S. 136: „Und schließlich werden sie zu Teilen der personalen Identität derjenigen Menschen, die sie aus ihrer phänomenalen Binnensicht als ihnen zugehörige, eigene Körper- und Geistesteile empfinden und leiblich erfahren, mithin als Basis ihrer Persönlichkeit erleben.“

72 Gruber, Bioinformatonsrecht (Fn. 3), S. 225.

Rechtsschutzes funktionaler Erweiterungen des menschlichen Körpers. Anders formuliert: Der Mensch kann heutzutage und in Zukunft nur gerettet werden, indem er in seiner funktionalen Einheitlichkeit, als Ganzes geschützt wird.

C. Die zwei Körper des Menschen

Der menschliche Körper und die Informationstechnologien entwickeln sich kontinuierlich weiter – und sind dabei aufeinander bezogen und zum Teil miteinander verschränkt. Das hat zur Folge, dass sich die Grenzen des menschlichen Körpers in einer sich technisierenden Welt immer mehr verschieben. Es erscheint – wie gesehen – auch nicht sinnvoll an festen Demarkationslinien festzuhalten, nur weil das der alteuropäischen Tradition entspräche.⁷³ Ein Blick vor die Tür zeigt, dass schon neue Anwarter, Wesen und Dinge bereitstehen, um sich mit uns zu verbinden, zu assoziieren, zu erweitern. Prädestiniert für eine solche Erweiterung des menschlichen Körpers ist der *digitale Zwilling*, das virtuelle Pendant zu einem analogen Körper. Wenngleich sich die Technologie noch in den Anfängen befindet, sind rechtliche Reflexionen, aufgrund entsprechender politischer Initiativen im Digitalsektor, insbesondere seitens der Europäischen Kommission, erforderlich.⁷⁴ Darüber hinaus hat die Kommission im Dezember 2023 die „European Virtual Human Twins Initiative“ begründet, die die Entwicklung und Implementierung von Lösungen für virtuelle menschliche Zwillinge im Gesundheits- und Pflegebereich unterstützen soll.

I. Analoges und digitaler Körper

Bei einem *digitalen Zwilling im Gesundheitskontext*, dessen datenschutzrechtlichen Herausforderungen hier bewusst unbeachtet bleiben soll,⁷⁵

73 Vgl. auch Wiedemann, Digitale und analoge Körper (Fn. 20), S. 75 ff.

74 Europäische Kommission, EU-Initiative für das Web 4.0 und virtuelle Welten: mit Vorsprung in den nächsten technologischen Wandel, 11.7.2023, COM(2023) 442 final, S. 14 f.

75 Dazu aber M. Gruber/J. Maatz/Z. Zihlmann, Metamorphosen der Datenkörper, RT 55 (2024), 95-118.

handelt es sich um eine präzise Echtzeitsimulation eines Menschen,⁷⁶ zu dem Zweck, künftige gesundheitliche Entwicklungen vorherzusagen, Behandlungsalternativen zu erproben und zur Kommunikation mit dem physischen Subjekt, beispielsweise um es zu warnen oder wichtige Änderungen der Lebensweise zu empfehlen.⁷⁷ Das Grundmodell des digitalen Zwillinges umfasst drei wesentliche Elemente: (1) ein reales Objekt, in unserem Fall den (analogen) Körper des Menschen, (2) dessen digitales Pendant und (3) eine konstante Datenverbindung zwischen der analogen und digitalen Entität, vermittelt durch Smart Wearables und IoT-Anwendungen.⁷⁸

Die Ankunft des digitalen Zwillinges in der Gesellschaft wird in rechtlicher Hinsicht vor allem datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen. Aber auch die allgemeinen Normen des Deliktsrechts bleiben im Falle potenzieller Persönlichkeitsrechtsverletzungen neben den materiellen und immateriellen datenschutzrechtlichen Schadensersatzansprüchen nach der DSGVO und dem BDSG weiterhin anwendbar. Persönlichkeitsrechtsverletzungen könnten etwa – ähnlich einer Verletzung der Integrität und Vertraulichkeit des informationstechnischen Systems – in einer Ausspähung, Einsichtnahme oder Manipulation des digitalen Körpers und seiner Körperdaten durch Dritte zu sehen sein. Vorgelagert stellt sich jedoch die Frage, in welcher Beziehung der digitale Zwilling zum analogen Körper, zum Menschen und zum Rechtssubjekt steht.

Der Zwilling tritt in der medizinischen Digitalwelt als eine Art *Stellvertreter* des menschlichen Körpers auf und verfängt sich dabei in diesem eigentümlich-begrifflichen Spannungsfeld aus bloßem *Substitut* und umfassendem *Repräsentanten* des Menschen. Denn er tritt nicht in derselben Raum-Zeit-Dimension an die Stelle seiner analogen Form, sondern existiert ausschließlich als digitaler Datenkörper in einer digitalen Welt.⁷⁹ Nur in diesem digitalen System kann er den Menschen *ersetzen*, nicht in der physischen Realität, in der sich sein analoges Pendant befindet. Der digitale Datenkörper vergegenwärtigt den Menschen folglich mittelbar und ist dabei weder der eigene Körper des Menschen noch ist er diesem vollkommen

76 Vgl. E. Topol, High-performance medicine: the convergence of human and artificial intelligence, *Nature Medicine* 25 (2019), 44 (49).

77 Vgl. M. Braun, Digitale Zwillinge und Verschiebungen im Verhältnis von Gesundheit und Krankheit, *ZfME* 68 (2022), 209 (210).

78 Vgl. nur P. Korenhof/V. Blok/S. Kloppenburg, Steering Representations – Towards a Critical Understanding of Digital Twins, *Philosophy & Technology* 34 (2021), 1751 (1754).

79 Vgl. Braun, *Digitale Zwillinge* (Fn. 77), 215.

fremd.⁸⁰ Als Repräsentant steht er *für* den analogen Körper. Bei den beiden Körperversionen handelt es sich also um zwei unterschiedliche Entitäten, die gleichwohl nur in asymmetrischer Abhängigkeit zueinander bestehen können. Ohne den analogen Körper und die Übermittlung seiner Daten kann es kein digitales Pendant geben. Ohne diesen Verbund gibt es keinen digitalen Datenkörper und damit keine virtuelle Entität.⁸¹ Umgekehrt können Situationen auftreten, in denen die fortbestehende Existenz des analogen Körpers nur durch Informationen des Datenkörpers gesichert werden kann. Diese asymmetrische Determination und Interaktivität verbinden die analoge Welt mit der digitalen. Sie verbinden die Zwillinge zu *zwei* Körpern desselben Menschen. Das Virtuelle ist dann keine unkörperliche Bezugswelt mehr, die der analogen Welt fern ist,⁸² sondern beschreibt eine parallel-erfahrbare Umwelt durch zwei in gegenseitiger Abhängigkeit bestehender Entitäten. Der digitale Zwilling wird in diesem Sinne zu einem integralen Bestandteil seiner analogen Form und damit zu einer Erweiterung des menschlichen Körpers.

II. Deliktsrechtlicher Schutz des digitalen Körpers

In Zukunft kann es also nicht mehr nur noch um den Schutz des analogen Körpers vor einem „unbefugten, weil von der Einwilligung des Rechtsträgers nicht gedeckten Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit“⁸³ gehen. Vielmehr ist es notwendig, parallel dazu ein umfassendes Schutzkonzept für den digitalen Datenkörper zu entwickeln, das ihn und damit letztlich den *Menschen in hybrider Form* effektiv, aufgrund seiner asymmetrischen Verbundenheit mit dem analogen Körper, vor wesentlichen Beeinträchtigungen schützt. Paradigmatische Verletzungsszenarien dieses Hybrids lassen sich hier ohne große Schwierigkeiten konstruieren. Man denke beispielsweise an (1) einen unbefugten Zugriff eines Dritten oder gar eine Offenlegung der sensiblen Körper- und Gesundheitsinformation des Rechtsträgers; (2) eine Manipulation von Körperdaten, zur Generierung von falschen Informationen über den Gesundheitszustand, was zu Fehldiagnosen oder Behandlungen führen könnte; (3) einen Software-

80 Vgl. *Braun*, Digitale Zwillinge (Fn. 77), 217.

81 Siehe auch *D. Schweitzer*, Die digitale Person: Subjektkonstruktionen im „Recht auf Vergessenwerden“, Österreichische Zeitschrift für Soziologie 42 (2017), 237 (248).

82 Siehe *Wiedemann*, Digitale und analoge Körper (Fn. 20), S. 75 (88).

83 BGH NJW 2013, 3634.

fehler, der zu fehlerhaften Simulationen oder Gesundheitsanalysen führen könnte; oder (4) einen Systemausfall, der dazu führt, dass Gesundheitsinformationen dann nicht abrufbar sind, wenn sie benötigt werden.

Diese potenziellen Beeinträchtigungen verdeutlichen erneut, dass es wenig sinnvoll ist, die Beziehung eines Menschen zu seinem digitalen Zwilling in die herkömmliche Subjekt-Objekt-Dichotomie des Rechts zu zwingen. Das analoge körperliche Wohlbefinden ist in diesen Fällen so eng mit der Integrität des digitalen Datenkörpers verwoben, dass eine Trennung in *natürliche Person* und *Sache* und damit auch die Abbildung der Beziehung zwischen dem Menschen und seinem digitalen Zwilling in einem bloßen Eigentumsverhältnis unangemessen erscheint. Zudem erweist sich der, über den Sachbegriff des § 90 BGB vermittelte Schutz, als nutzlos, wenn Körperdaten „körperlos“ werden und beispielsweise in Clouds gespeichert werden. Die Person, deren Interessen dann tatsächlich beeinträchtigt sind, wird in der Regel nicht diejenige Person sein, die eine Eigentumsverletzung an ihrem Datenträger geltend machen kann.⁸⁴ Zugleich scheint der Weg über ein eigentümliches-sonstiges „Recht an Daten“ als Schutzgut im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB zwar gangbar,⁸⁵ wird aber der hier beschriebenen Verflochtenheit der analogen und digitalen Körpersphären nicht gerecht, wenn der Zwilling als ausgelagerter Teil des Körpers betrachtet und damit zu einem Bestandteil der Persönlichkeit des Menschen wird. Gehört nämlich die Selbstbestimmung des Menschen über seine leiblich-seelische Integrität nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „zum ureigensten Bereich der Personalität“⁸⁶, muss unter den geänderten technologischen Bedingungen auch die *digitale Integrität des menschlichen Datenkörpers* in diesen Schutz einbezogen werden. Ihr Schutz wird zu einer der zentralen Aufgaben des zukünftigen Medizinrechts und kann letztendlich nicht mehr mit den bisherigen Deutungen von „Personalität“, „Körper“ und

84 Vgl. *Wagner* (Fn. 14), BGB § 823 Rn. 287; BeckOGK-BGB/*Voigt*, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 140.

85 Vgl. *Wagner* (Fn. 14),, BGB § 823 Rn. 384; *Voigt* (Fn. 84), BGB § 823 Rn. 141, 187 ff.; *K. Meier/A. Wehlau*, Die zivilrechtliche Haftung für Datenlöschung, Datenverlust und Datenzerstörung, NJW 1998, 1585 (1588 f.); *T. Hoeren*, Dateneigentum. Versuch einer Anwendung von § 303a StGB im Zivilrecht, MMR 2013, 486 ff.; *G. Spindler*, Deliktsrechtliche Haftung im Internet – nationale und internationale Rechtsprobleme, ZUM 1996, 533 (547).

86 BVerfGE 52, 131.

„Selbstbestimmung“ erreicht werden.⁸⁷ Es bedarf eines modifizierten und *deanthropozentrierten Rechtssubjektivitätskonzepts*, das die Inklusion der bereits tatsächlich-existierenden personalen Selbsterweiterungstechniken des Menschen auch rechtlich ermöglicht.

Dennoch kann es für eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Sinne des § 823 Abs.1 BGB durch eine Beeinträchtigung des digitalen Datenkörpers nicht darauf ankommen, dass sich ein tatsächlicher Gesundheitsschaden am analogen Körper manifestiert. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, den Schutz des Datenkörpers unabhängig von physischen Schäden des Menschen zu betrachten, um den komplexen Wechselwirkungen zwischen analogem und digitalem Wohlbefinden sowie dem Vertrauen des Rechtsträgers in den Schutz der Integrität und Vertraulichkeit seiner digitalen Körperinformationen gerecht zu werden.

Um diesen Schutz im Bereich des Deliktsrechts zu realisieren, kann eine wichtige – wenn auch umstrittene – Erkenntnis aus dem Arzthaftungsrecht übernommen werden: Bei einem ärztlichen Heileingriff ohne Einwilligung des Patienten wird von einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Sinne des § 823 Abs.1 BGB ausgegangen, ohne dass es auf einen tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschaden ankommt.⁸⁸ Kommt es nun in den beschriebenen Verletzungsszenarien des digitalen Zwillings tatsächlich zu einem Gesundheitsschaden am analogen Körper, liegt neben einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts selbstverständlich auch eine Verletzung des Körpers im Sinne von § 823 Abs.1 BGB vor.⁸⁹ Das Bestehen eines materiellen sowie auch immateriellen Schadensersatzanspruchs im Sinne der §§ 249 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB bereitet dann keine weiteren Begründungsschwierigkeiten.

87 Vgl. auch *M. Gruber*, Mensch oder Maschine: Zur Humanität des Rechts nach dem Ende des Menschen, in: A. Funke/K. U. Schmolke (Hrsg.), *Menschenbilder im Recht*, 2019, S. 43 (54).

88 Hierzu zuletzt *J. Maatz*, 10 Jahre Kodifikation der Patientenrechte und Selbstbestimmungsaufklärung. Der Versuch einer privatrechtstheoretischen Zwischenbilanz, *MedR* 2023, 351 (353 f.) so auch überzeugend *C. Katzenmeier*, *Arzthaftung*, 2002, S. 322 ff.; siehe hingegen zur Notwendigkeit eines Gesundheitsschadens für einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB in einem solchen Fall hingegen *RGSt* 25, 375 (377 ff.); *RGZ* 68, 431 (434); 88, 433 (436); *BGHZ* 29, 46; 29, 176; *Wagner* (Fn. 14), *BGB Vor* § 630a Rn. 12 ff. m.w.N.

89 So jedenfalls im Rahmen eines ärztlichen Heileingriffs auch *Staudinger/Gutmann*, 2021, Einleitung zu §§ 630a-h BGB Rn. 21; so auch *Maatz*, *Patientenrechte* (Fn. 88), 353 f.

Kommt es dagegen nicht zu einer Verletzung des analogen Körpers, steht dies der Annahme eines „schwerwiegenden Eingriffs“ in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und damit dem Entstehen eines immateriellen Schadensersatzanspruchs – ebenfalls – nach § 253 Abs. 2 BGB („Körper“) nicht im Weg. Für den Schädiger ist diese Verpflichtung zur Zahlung einer billigen Entschädigung in Geld auch nicht unvorhersehbar oder unangemessen, aufgrund der offenkundigen Sensibilität und überragenden Bedeutung der Körper- und Gesundheitsinformation für den Geschädigten. Das Tatbestandsmerkmal „Körper“ ist dann in seiner Bedeutung für das allgemeine Persönlichkeitsrecht und in Anbetracht der Verflochtenheit der analogen und digitalen Körpersphären persönlichkeitsrechtlich aufzuladen.⁹⁰ Auf einen tatsächlichen Gesundheitsschaden kommt es dann nicht an, vielmehr genügt eine Beeinträchtigung des digitalen Datenkörpers, um einen Haftungsfall auszulösen. Der Begriff „Körper“ wird in diesem Sinne zum normativen Fixpunkt des Schutzes der personalen Selbsterweiterungstechnik des Menschen im medizinischen Bereich. Letztendlich geht es nicht mehr nur noch um den Schutz des *einen* Körpers des Menschen, der an Haut und Schädeldecke beginnt und endet, sondern um den Schutz beider Körperformen: der Analogen und der Digitalen.

D. Zusammenfassung in Thesen

- (1) Der durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgeweitete subjektiv-funktionalistische Körperbegriff, der über das traditionelle objektiv-materialistische Verständnis hinausgeht, ermöglicht es, auch temporär vom Körper getrennte Bestandteile als Teil der körperlich-funktionalen Einheit zu betrachten, solange eine Wiedervereinigung oder eine extrakorporale Nutzung intendiert und objektiv möglich ist.
- (2) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ermöglicht es, aufgrund der fortschreitenden biotechnologischen Entwicklungen, dieses erweiterte Körperbegriffsverständnis noch auszudehnen. So werden extrakorporal-technische Entitäten als Körpererweiterungen und damit integrale Bestandteile der Persönlichkeit des Menschen betrachtet. Dies wird den neuen Gefährdungspotenzialen gerecht.

90 Gutmann (Fn. 89), Einleitung zu §§ 630a-h BGB Rn. 21.

- (3) Die Ausweitung des rechtlichen Personenkonzepts auf nichtmenschliche Entitäten ist notwendig, um die komplexen Verflechtungen zwischen Menschen und Dingen in der digitalisierten Welt zu erkennen und zu schützen, da nur dies einen umfassenden Schutz der menschlichen Persönlichkeit gewährleistet. Dafür bedarf es einer Abkehr vom reduktionistischen Rechtssubjekt-Rechtsobjekt-Dualismus im Mensch-Maschine-Kontext.
- (4) Die fortschreitende Integration digitaler Körper und Zwillinge in der Medizin erfordert eine weitere Neubewertung der rechtlichen Körper- und Persönlichkeitsgrenzen, um der asymmetrischen Abhängigkeit der körperlichen Existenz des Menschen von seiner analogen und digitalen Form und einer damit einhergehenden veränderten Identitätswahrnehmung des Menschen gerecht zu werden.
- (5) Der Schutz des Menschen in Digitalform gelingt am ehesten, indem man auch die Integrität des Datenkörpers als „Basis seiner Persönlichkeit“ begreift und über das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Rahmen des § 823 Abs.1 BGB als Schutzgut anerkennt. Im Falle einer Beeinträchtigung des digitalen Datenkörpers ist in der Regel von einer schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzung auszugehen, die einen immateriellen Schadensersatzanspruch – unabhängig von einem körperlichen Gesundheitsschaden – nach § 253 Abs. 2 BGB bedingt.

